

**Vereinbarung  
über das  
Eurotransplant-Budget für das Jahr 2014**

**(14. Fortschreibung der Durchführungsbestimmung  
zu § 11 Absatz 1 des Vertrages nach § 12 Absatz 4 Satz 2 TPG)**

zwischen

der Stichting Eurotransplant International Foundation, Leiden (NL)

– im Folgenden ET genannt –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

– im Folgenden DKG genannt –

und

der Bundesärztekammer, Berlin

– im Folgenden BÄK genannt –

sowie

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

– im Folgenden GKV-Spitzenverband genannt –

im Einvernehmen mit

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

### Eurotransplant-Budget 2014

#### (14. Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zu § 11 Absatz 1 des Vertrages nach § 12 Absatz 4 Satz 2 TPG)

1. Für das Jahr 2014 werden insgesamt 5.400 Registrierungsfälle unterstellt.
2. Der Zahlbetrag der **Registrierungspauschale** in Höhe von **931,00 Euro** ergibt sich aus folgenden Budgetanteilen (Gesamtbetrag kaufmännisch abgerundet):

Das Budget besteht aus einem **Basisbudget** zur Finanzierung aller länderübergreifenden Aufgaben und einem **Länderbudget** zur Finanzierung von länderspezifischen Aufgaben.

Auf **Deutschland** entfällt der folgende Budgetanteil:

2.1.	<b>Basisbudget:</b> .....	<b>3 865 192 Euro</b>
2.2	<b>Länderbudget:</b> .....	<b>575 888 Euro</b>
2.3	<b>Fallzahlausgleich für das Jahr 2012 und 2013</b> .....	<b>587 346 Euro</b>
	<b>Summe</b> .....	<b>5 028 426 Euro</b>

Registrierungspauschale bei 5 400 Registrierungsfällen ..... **931,19 Euro**

3. Bei Überschreitung der Fallzahl von 5 400 Registrierungsfällen werden **100 %** der Mehrerlöse durch ET an die Kostenträger erstattet.

Bei Unterschreitung der Fallzahlen von 5 400 Registrierungsfällen werden **100 %** der Mindererlöse durch die Kostenträger an ET erstattet.

4. Angesichts der prognostizierten Inflationsraten und Lohnkostensteigerungen in Deutschland und in den Niederlanden wird das Gesamtbudget wie folgt gesteigert:

Die Personalkosten werden entsprechend des CPB-Index (Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis) um 1,50 % angehoben, die Sachkosten steigen entsprechend des CPB-Index um 1,75 %.

ET wird für die zukünftigen Budgetverhandlungen weiterhin bezüglich der in den Niederlanden prognostizierten Inflationsrate und Lohnkostensteigerung unaufgefordert gesicherte Daten des niederländischen „Centraal Bureau voor de Statistiek“ (CBS) oder einer vergleichbaren Institution, z. B. das Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis (CPB), im Vorfeld der Verhandlungen vorlegen, die den Vertragspartnern ein Nachvollziehen der Entwicklungen in den Niederlanden ermöglicht. Unabhängig hiervon behalten sich die Auftraggeber vor, einen Inflationsausgleich sowie eine Anpassung an die Lohnkostensteigerung unter Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, der finanziellen Lage bei den gesetzlichen Krankenkassen und etwaiger gesetzlicher Rahmenvorgaben vorzunehmen.

5. Im Länderbudget werden alle Kosten ausgewiesen, die nicht von allen Mitgliedsländern gemeinsam getragen werden.
6. Die Kosten des im Jahr 2011 angestoßenen Projekts „Einführung des Lung Allocation Score (LAS)“ sind in das deutsche Länderbudget eingegangen. Für den Einsatz des LAS in den Niederlanden werden Deutschland im Jahr 2014 anteilige Entwicklungskosten für die Module „Waiting list“ und „Match“ in Höhe von 45 800 Euro erstattet. Für den Fall, dass weitere ET-Mitglieder den LAS-Score für die Allokation einsetzen, werden den deutschen und niederländischen Länderbudgets im folgenden Budgetjahr die anteiligen Entwicklungskosten erstattet.
7. Die Honorare der Auditoren für das HU- und das NSE-Auditverfahren betragen im Jahr 2014 unverändert 30 Euro je gutachterliche Stellungnahme.
8. Ferner sind sich die Vertragspartner einig, dass weiterhin auf die finanziellen Auswirkungen für ET im Falle der Änderung oder Ergänzung der Richtlinien der Bundesärztekammer zur Organtransplantation zu achten sein wird. Dies gilt auch für neue Richtlinien.

(14. Fortschreibung der Durchführungsbestimmung zu § 11 Absatz 1 des Vertrages nach § 12 Absatz 4 Satz 2 TPG)

Deshalb wird ET jeweils vor Abschluss der entsprechenden Beratungen der Ständigen Kommission Organtransplantation seine absehbaren finanziellen Belastungen oder Entlastungen kalkulieren und darlegen.

9. Kommt eine Einigung über eine neue Registrierungspauschale und das ihr zugrundeliegende Budget bis zum 30. November eines Jahres ganz oder teilweise nicht zustande, können sich ET und die Auftraggeber auf ein Schlichtungsverfahren verständigen. Das Recht auf Kündigung gemäß § 16 Absatz 4 des Vertrages bleibt unberührt.

Berlin/Leiden/Köln, den 06.12.2013

-----  
Stichting Eurotransplant International Foundation

-----  
Deutsche Krankenhausgesellschaft

-----  
Bundesärztekammer

-----  
GKV-Spitzenverband

im Einvernehmen mit

-----  
Verband der Privaten Krankenversicherung